

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Elzweiler vom 08.06.2021**

Der Ortsgemeinderat Elzweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erd- und Urnenbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.04.2014 außer Kraft.

Elzweiler, den 08.06.2021

gez. Hartmut Jung  
Ortsbürgermeister

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Elzweiler vom 08.06.2021

<b>I. Reihengrabstätten</b>		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	316,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	790,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	278,00 €
3.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	1.057,00 €
<b>II. Gemischte Grabstätte</b>		
1.	Erstbelegung (Sargbeisetzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung	790,00 €
2.	Zweitbelegung (Urnenbeisetzung, ohne Verlängerung der Nutzungszeit)	0,00 €
<b>III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</b>		
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld	1.057,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit für	
	a) eine Wahlgrabstätte (nur noch bei möglicher Zweitbelegung)	59,00 €
	b) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld	35,00 €
<b>IV. Ausheben und Schließen der Gräber</b>		
1.	Reihengrabstätte	
	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	263,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	606,00 €
2.	Wahlgrabstätte	606,00 €
3.	Beisetzung einer Aschurne	105,00 €
<b>V. Benutzung der Leichenhalle</b>		
	Benutzung der Leichenhalle (einschließlich Reinigung)	
	a) für die Aufbewahrung einer Leiche	88,00 €
	b) für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung	502,00 €
<b>VI. Gebühren für andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung</b>		
	Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. , II. und III. für Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.	
<b>VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)</b>		
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
<b>VIII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung</b>		
	für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 20 der Friedhofssatzung	30,00 €
<b>IX. Grabeinebnung</b>		
1.	Reihengrabstätte	190,00 €
2.	Wahlgrabstätte	259,00 €
3.	Urnengrabstätte	120,00 €